

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	57 (1960)
Heft:	(1)
Rubrik:	A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

23. JAHRGANG

Nr. 1

1. JANUAR 1960

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung

I.

Ob ein Wegzug aus dem Wohnkanton im Sinne von Art. 12 des Konkordates als freiwillig zu betrachten ist, setzt einen maßgebenden Willen der wegziehenden Person voraus; dieser fehlt – und ein freiwilliger Wegzug liegt nicht vor –, wenn die Wohnortsbehörde im Zeitpunkt des Wegzuges Unterstützungsbedürftigkeit feststellt oder feststellen sollte und zuläßt, daß die bedürftige Person den Wohnkanton verläßt, um sich anderswo auf Kosten der Öffentlichkeit in Anstaltpflege zu begieben (Obwalden c. Luzern, i. S. A. B. vom 30. November 1959).

In tatsächlicher Beziehung:

A.

A. B. betrieb seit Dezember 1946 in E. die von ihm käuflich erworbene Bäckerei-Konditorei mit Spezereihandlung und Tea-room. Infolge einer im Jahre 1956 erlittenen halbseitigen starken Lähmung konnte er den Beruf als Bäcker-Konditor nicht mehr ausüben und mußte die Geschäftsführung fast vollständig seiner Frau überlassen. A. B. sah sich in der Folge auch veranlaßt, um die Bewilligung eines Nachlaßvertrages nachzusuchen. Die Ehefrau, welche hiefür die nötigen Vollmachten erhalten hatte, verkaufte das Geschäft und betrieb es in der Folge mit Zustimmung des Ehemannes mietweise auf eigenen Namen weiter.

Im Februar 1958 setzte Frau B. beim Kantonsgerichtspräsidenten von Obwalden eine Verfügung auf Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes im Sinne von Art. 170 ZGB für die Dauer eines Jahres durch. Der Ehemann wurde in der Verfügung angewiesen, die eheliche Wohnung ab dem 15. März 1958 zu verlassen. B. ersuchte den Armenverwalter von E., den Ortsbürgerrat in Luzern anzufragen, ob er in das Männerheim in Luzern eintreten könne. Der Armenverwalter kam diesem Ersuchen nach, und der Ortsbürgerrat der Stadt Luzern beschloß am 3. April 1958, A. B. sofort in das Männerheim aufzunehmen. Am 8. April 1958 meldete sich B. in E. ab, um in das Männerheim überzusiedeln. Ungefähr gleichzeitig löste auch Frau B. in E. ihren Haushalt auf und reiste mit den drei Kindern nach unbekanntem Ziel ab. Vor der Abreise unterschrieb B. auf Wunsch der Armenverwaltung E. eine Erklärung, daß der Wohnsitzwechsel nach Luzern vollständig

aus freiem Willen erfolge; daß er weder auf Anregung oder auf Weisung der Behörden von E. handle noch die Absicht habe, jemals wieder nach E. zurückzukehren, es wäre denn, daß sich sein Gesundheitszustand bessern sollte.

Das Männerheim stellte hierauf dem Gemeindedepartement des Kantons Luzern Rechnung für die Pensionskosten. Dieses stellte sich auf den Standpunkt, es handle sich um einen Konkordatsfall. B. habe seines Zustandes wegen in ein geeignetes Heim eintreten müssen, wobei die Wahl auf das Männerheim der Ortsbürgergemeinde Luzern gefallen sei. Dadurch habe aber B. nach Art. 2, Abs. 2 des Konkordats seinen bisherigen Konkordatswohnsitz in E. nicht aufgegeben. B. sei mittellos und vollständig auf die Hilfe der Armenbehörden angewiesen gewesen und habe deshalb seinen künftigen Aufenthaltsort nicht frei wählen können. Er sei vielmehr auf das Einverständnis der zuständigen Armenbehörde angewiesen gewesen. Dieses Einverständnis sei von der Armenverwaltung E. erteilt und durch ihr schriftliches Aufnahmegericht an den Ortsbürgerrat der Stadt Luzern deutlich zum Ausdruck gebracht worden. Die schriftliche Erklärung, welche die Armenverwaltung E. dem A. B. abgenommen habe, vermöge am Weiterbestehen des Konkordatswohnsitzes in E. nichts zu ändern.

Da sich die Parteien nicht einigen konnten, beschloß das Gemeindedepartement des Kantons Luzern am 21. August 1958 unter ausdrücklicher Anrufung von Art. 17 des Konkordats, an der konkordatsgemäßen Behandlung des Falles festzuhalten.

B.

Mit Eingabe vom 30. August 1958 hat das Armendepartement des Kantons Obwalden den Entscheid der Schiedsinstanz über diesen Beschuß angerufen. Es führt darin unter anderem aus, B. habe, weil er beim Gehen stark behindert war, hin und wieder das direkt neben seiner Wohnung stehende Gemeindehaus aufgesucht, um dort im Büro der Armenverwaltung einem Freund in Luzern zu telefonieren und sich mit ihm zu beraten, wohin er sich begeben solle. Er habe dann beim Armenverwalter in E. das Gesuch um Aufnahme in das dortige Bürgerheim gestellt. Diese sei ihm bewilligt worden. Die Ehefrau habe jedoch den Eintritt ihres Ehemannes in das Bürgerheim E. nicht dulden wollen und habe ihm den Aufenthalt im Haushalt weiterhin gewährt. A. B. habe E. am 8. April 1958 verlassen, um in das Männerheim in Luzern einzutreten, nachdem er schon einige Zeit vorher die Herausgabe seines Heimatscheines verlangt und ausdrücklich erklärt hatte, er wolle sein Domizil in E. auflösen und in Luzern ständigen Wohnsitz nehmen.

Das Armendepartement des Kantons Obwalden beruft sich auf Art. 12 des Konkordats, wonach durch freiwilligen Wegzug ohne Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit der selbständige Konkordatswohnsitz endet. Es weist darauf hin, B. sei bei seinem Wegzug von E. voll handlungsfähig gewesen und habe seinen Wohnsitz in E. absolut freiwillig, ohne von den dortigen Armenbehörden begünstigt oder gar durch Zwang beeinflußt zu werden, aufgelöst. B. habe in E. nie um armenrechtliche Unterstützung nachgesucht und sei auch nicht als unterstützungsbedürftig betrachtet worden. E. habe für A. B. auch nie eine Gutsprache geleistet. Auf Grund seiner eigenen Angaben sei man in E. vielmehr im Glauben gewesen, B. sei mit Unterstützung seines Bruders, eventuell noch weiterer Verwandter und Freunde, in der Lage, für die Kosten im Männerheim in Luzern aufzukommen. Wenn dem nicht so gewesen wäre, hätte man ihn in das Bürgerheim E.

eingewiesen. Wenn der Armenverwalter von E. den A. B. in seinem Büro telefonieren ließ und für ihn an den Ortsbürgerrat der Stadt Luzern schrieb, sei es nur aus rein persönlichen Gründen geschehen, um dem körperlich behinderten Mann einen Dienst zu erweisen. Der Eintritt in das Männerheim könne daher nicht als Anstaltsversorgung im Sinne von Art. 2, Abs. 2 des Konkordats betrachtet werden.

C.

Das Gemeindedepartement des Kantons Luzern hält in seiner Vernehmlassung an der Auffassung fest, daß von einer Wohnsitznahme des B. in Luzern nicht gesprochen werden könne.

D.

Bei der Befragung durch die Schiedsinstanz erklärte B., er wäre bereit gewesen, in das Bürgerheim E. zu gehen. Die Armenverwaltung habe seinem Gesuch, dort aufgenommen zu werden, auch entsprochen und alles sei bereit gewesen, damit er dorthin übersiedeln könnten, sogar der Schlitten sei vor dem Haus vorgefahren, um ihn und seine Effekten abzuholen und in das Bürgerheim E. zu transportieren. Seine Ehefrau habe dies aber nicht zugelassen und gewünscht, daß er nach Luzern ziehe. Er habe vorläufig in E. bleiben wollen, um in der Nähe seiner Kinder zu sein und wenigstens vom Besuchsrecht Gebrauch machen zu können. Als dann die Ehefrau erklärt habe, sie ziehe mit den Kindern von E. fort, habe er es vorgezogen, nach Luzern zu gehen, wo er noch Geschwister habe. Er erklärte, er hätte nicht gewußt, wie er in E. für sich hätte aufkommen sollen. Eine konkrete finanzielle Hilfe von seiten seiner Geschwister sei ihm seinerzeit, als es nach Erlaß der richterlichen Verfügung auf Aufhebung des Haushaltes um die Frage einer Unterkunft ging, nicht in Aussicht gestanden. Er hätte in E. die öffentliche Hand in Anspruch nehmen müssen; denn er sei nach dem Auszug aus der ehelichen Wohnung völlig erwerbsunfähig gewesen.

Auch in der Verfügung des Kantonsgerichtspräsidenten von Obwalden vom 7. /25. Februar 1958 wurde unter anderem festgestellt, Frau B. habe erklärt, sie sei bei den derzeitigen Einkommensverhältnissen nicht in der Lage, den kranken Ehemann mitzuunterstützen. Anderseits habe A. B. erklärt, er könne für sich selbst wegen seiner Lähmung nicht aufkommen, so daß er der öffentlichen Hand zur Last fallen müßte, falls die Trennung ausgesprochen würde.

Der Bruder von A. B. erklärte auf Befragen gegenüber der Schiedsinstanz, daß die Tragung der Kosten für den Aufenthalt im Männerheim E. zwischen ihm und dem Bruder nie besprochen worden sei.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Festzustellen ist, ob es sich um einen Wegzug im Sinne von Art. 12 oder um eine Anstaltsversorgung im Sinne von Art. 2, Abs. 2 des Konkordats handelt.

Nach dem von der Schiedsinstanz am 2. Juli 1952 im Beschwerdefall Bern contra Solothurn in Sachen H. M.-M. gefällten Entscheid kommt es beim Begriff der Anstaltsversorgung nicht darauf an, ob ein ausdrücklicher Versorgungsbeschuß gefaßt wurde, ferner ob der Eintritt auf eigene oder fremde Initiative der Versorgungsbedürftigen erfolgte; ferner ist nicht auf die Willenseinstellung des Unterstützungsbedürftigen abzustellen. Entscheidend ist, daß die Armenbehörde zahlen muß (Armenpfleger, Entscheide 1952, S. 66; 1940, S. 82). Schließlich

kann es, entsprechend der Auffassung der Schiedsinstanz im erwähnten Entscheid vom Jahre 1952, auch nicht auf die Vorstellung ankommen, die sich die Armenpflege mit ihrer Duldung des Eintritts in die Anstalt gemacht hat, namentlich ob sie geglaubt hat, der Konkordatsfall könne durch Wegzug gar nicht eintreten und sie müsse daher an die Kosten des Anstaltsaufenthaltes nichts beitragen. Der freiwillige Wegzug im Sinne von Art. 12, Abs. 1 des Konkordats setzt eben einen maßgebenden Willen des Wegziehenden voraus.

Nun steht aber fest, daß A. B. zur Zeit, als er den ehelichen Haushalt verließ, völlig erwerbsunfähig und daher auf fremde Hilfe, und zwar der öffentlichen Hand angewiesen war, da er mit Unterstützung von seiten der Angehörigen nicht rechnen konnte. Ob er in E. bleiben und in das Bürgerheim eintreten oder sich in das Männerheim Luzern begeben konnte, hing daher vom Zeitpunkt an, da er praktisch mittellos war, nicht mehr maßgeblich von seinem Willen, sondern von dem der Armenbehörde ab. An dieser Sachlage konnte auch die gegenüber der Armenverwaltung E. abgegebene schriftliche Erklärung nichts ändern. Es geht nämlich nicht um die Frage, ob B. freiwillig von E. wegzog, sondern darum, ob die Armenverwaltung E. den offensichtlich mittellosen Mann in E. selber hätte unterstützen sollen, beziehungsweise ob sie sich nicht darum zu kümmern brauchte, daß er im Männerheim Luzern zu Lasten der Fürsorgebehörden verpflegt werden mußte. Die Unterbringung von B. war aber in dem Augenblick, da er die eheliche Wohnung in E. endgültig verließ, unumgänglich.

Angesichts der Tatsache, daß B. um Aufnahme in das Bürgerheim nachgesucht hatte, konnte der Armenverwaltung nicht verborgen bleiben, daß sie es mit einem Unterstützungsbedürftigen Mann zu tun hatte. Hätte sie nämlich daran gedacht, B. als Selbstzahler aufzunehmen, hätte über die Bedingungen der Aufnahme verhandelt werden müssen.

Aus dem Beschuß des Ortsbürgerrates der Stadt Luzern vom 3. April 1958, B. sofort vorsorglich zur Verpflegung in das Männerheim E. aufzunehmen, geht auch deutlich hervor, daß diese Behörde von der Voraussetzung ausging, es handle sich um einen Fürsorgefall, besonders da sie im Dispositiv erwähnt, gemäß telefonischer Rückfrage beim Gemeindedepartement des Kantons Luzern handle es sich um einen Konkordatsfall. Angesichts der Fürsorgebedürftigkeit hätte aber die Armenverwaltung E. – wollte sie Armenunterstützung allenfalls nur im eigenen Bürgerheim gewähren – auf B. einen indirekten Zwang ausüben können durch die Erklärung, er habe, wenn er schon öffentlich unterstützt werden müsse, in E. zu bleiben und könne dort in das Bürgerheim eintreten: Statt dessen duldet sie, daß er trotzdem von E. in das Männerheim Luzern zog. Der Hinweis der Armenverwaltung E., B. habe in E. nie um armenrechtliche Unterstützung nachgesucht und sei auch nicht als Unterstützungsbedürftig betrachtet worden, kann unter solchen Umständen nicht ausschlaggebend sein. Vom Zeitpunkt an, da es für die Armenbehörden des Wohnortes ersichtlich sein mußte, daß die öffentliche Hand für die Kosten der Unterbringung des B. würde aufkommen müssen, und sie den Eintritt in die Anstalt in Luzern trotzdem duldeten, kann es sich nicht um einen Wegzug im Sinne von Art. 12, sondern nur um eine Anstaltsversorgung im Sinne von Art. 2, Abs. 2 des Konkordats handeln.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

1. Der Rekurs des Armendepartements des Kantons Obwalden wird abgewiesen. Artikel 12 des Konkordats ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar.

Der von der Armenbehörde E. geduldete Eintritt des B. in das Männerheim in Luzern stellt eine Anstaltsversorgung im Sinne von Art. 2, Abs. 2 des Konkordats dar; der Kanton Obwalden hat sich an den Kosten des Aufenthaltes des B. im Männerheim in Luzern konkordatlich zu beteiligen.

2. Die der Schiedsinstanz bei der Abklärung des Sachverhalts entstandenen Kosten (Reiserechnung des Beamten der Schiedsinstanz) betragen Fr. 30.25 und werden dem Armendepartement des Kantons Obwalden im Kontokorrent beim eidg. Kassen- und Rechnungswesen belastet.

B. Entscheide kantonaler Behörden

1. Vormundschafts- und Wohnsitzwesen. *Wird eine Person durch die heimatlichen Behörden dauernd in armenrechtliche Obhut genommen und im Heimatkanton anstaltsversorgt, so geht der Wohnsitz im früheren Wohnkanton unter, die dort errichtete Vormundschaft ist an die zuständige Behörde im Heimatkanton zu übertragen.*

E. S., geboren 1921, Techniker, von H. (BE), wohnhaft in L. (NE), wurde am 18. Juli 1956 von der dortigen Vormundschaftsbehörde in Anwendung von Art. 369 ZGB (Geisteskrankheit) unter Vormundschaft gestellt; gleichzeitig wurde dessen Einweisung in die Heil- und Pflegeanstalt B. (BE) verfügt. Die Vormundschaft wurde vorerst von der Vormundschaftsbehörde L. geführt. Auf deren Ansuchen beschloß die Vormundschaftsbehörde H. am 11. Oktober 1957, diese Vormundschaft zur Weiterführung zu übernehmen. Hiegegen führte E. S. Beschwerde beim Regierungsstatthalter von W. mit der Begründung, daß die Vormundschaft nach Art. 376 ZGB am Wohnsitz zu führen sei; der Aufenthalt in einer Anstalt sei aber nach Art. 26 ZGB nicht geeignet, Wohnsitz zu begründen, so daß er seinen früheren Wohnsitz beibehalten habe. Mit Entscheid vom 5. Februar 1958 hat der Regierungsstatthalter von W. die Beschwerde abgewiesen. Dieser Entscheid steht nunmehr infolge rechtzeitiger Weiterziehung durch den Beschwerdeführer zur Überprüfung durch den Regierungsrat.

Der Regierungsrat zieht *in Erwägung*:

Wie der Beschwerdeführer richtig geltend gemacht hat, wird eine Vormundschaft nach Art. 376 ZGB am Wohnsitz geführt und begründet der Aufenthalt in einer Anstalt nach Art. 26 ZGB keinen zivilrechtlichen Wohnsitz. Anders verhält es sich indessen, wenn eine Person in dauernde armenrechtliche Obhut durch die heimatlichen Behörden genommen wird. Bei diesem Sachverhalt geht der Wohnsitz vielmehr auf die Heimatgemeinde über; denn in einem solchen Falle sind die Beziehungen zum früheren Wohnsitz endgültig abgebrochen, und der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Versorgten, d. h. der Wohnsitz, liegt am Ort, der ihm von den Behörden als dauernder Aufenthalt angewiesen worden ist (BGE 65 II 97; 69 II 3). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, indem die Fürsorgedirektion des Kantons Bern für die Versorgungskosten aufzukommen hat und S. auf unbestimmte Zeit in eine Heil- und Pflegeanstalt des Heimatkantons eingewiesen worden ist. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 21. März 1958.)